

"ORIENTO"

Paradigmawechsel im Asylwesen

von Regierungsrat Guido Graf, Gesundheits- und Sozialdirektor Kanton Luzern

Der Migrationsdruck auf Europa und auf die Schweiz steigt seit den 1980er Jahren mehr oder weniger kontinuierlich an. Die Flüchtlingsbewegungen in den Jahre 2014 und 2015 haben ein solches Ausmass angenommen, dass von einer Flüchtlingskrise gesprochen werden kann. Die Ereignisse im Jahr 2015 haben aufgezeigt, dass Europa und die Schweiz an die Grenze der Möglichkeiten gelangt ist. Gemäss Angaben des UNHCR sind über 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Deutschland verzeichnete 1,1 Millionen Flüchtlinge im Jahr 2015 und in der Schweiz? 40'000 Personen stellten in der Schweiz im Jahr 2015 ein Asylgesuch. Im Jahr 2013 waren es noch 21'465 Asylgesuche, 2014 23'765 Asylgesuche. Für das laufende Jahr werden in der Schweiz zwischen 45'000 bis 60'000 Asylsuchende erwartet.

Der Anspruch, dass jede Person in der Schweiz individuell ein Gesuch um Asyl stellen kann, ist in der heutigen Situation nicht mehr umsetzbar. Deshalb legt die Schweiz als selbstbestimmtes Land die Anzahl der Flüchtlinge sowie deren Herkunftsländer selber fest! Das Asylgesetz sieht in Artikel 66 vor, dass der Bundesrat entscheiden kann, welchen Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird. Der Bundesrat wird aufgefordert, die Gruppen von Schutzbedürftigen zu bestimmen und diese Gruppen gezielt in die Schweiz zu führen (Kontingentsystem). Im Gegenzug wird der Anspruch, individuell Asyl beantragen zu können (Art. 2 AsylG), ausgesetzt. Mit der Einführung des Kontingentsystems kann die Schweiz "echten Flüchtlingen" Schutz gewähren und trägt dazu bei, das Schlepperwesen, die Kriminalität, Prostitution, Drogenhandel zu unterbinden.

Die Einführung eines Kontingentsystems ist landesrechtlich zulässig. Die Frage des Vorrechts des Völkerrechts vor dem Landesrecht stellt sich gerade in dieser Frage nicht! Zum einen wurde die Genfer Flüchtlingskonvention im Nachgang zum 2. Weltkrieg konzipiert. Die aktuellen Flüchtlingsbewegungen stehen unter einem anderen Kontext. Nicht primär kriegerische Auseinandersetzungen sind Fluchtgründe, sondern die wirtschaftliche Lage im Herkunftsland (Perspektivlosigkeit). Zum andern begründet die Genfer Flüchtlingskonvention kein Recht auf Asyl, sondern beinhaltet die Rechte im Asyl. Das Recht auf Asyl ist in Art. 2 des Asylgesetzes enthalten.

Deshalb fordere ich den Bundesrat auf, auf der Grundlage von Art. 66 ff. Asylgesetz ein Kontingentsystem einzuführen.

I. Ausgangslage

Die Weltgemeinschaft ist nicht in der Lage, die Konflikte frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu ergreifen, um solche Fluchtbewegungen zu verhindern. Die Nachbarländer der Konfliktregionen nehmen am meisten Flüchtlinge auf, können diese längerfristig aber nicht menschwürdig versorgen. Dieser Umstand führt zu weiteren Fluchtbewegungen. Die organisierte Kriminalität hat ein neues Geschäftsfeld entdeckt und verdient mit der Schleppertätigkeit gegen 16 Milliarden Euro (seit 2000)¹.

Wer an Leib und Leben bedroht ist, vor einem Krieg flüchten muss, begibt sich in ein sicheres Nachbarland - es handelt sich um sog. "**Kriegsflüchtlinge**". Wer sich aus einem sicheren Staat auf die Weiterreise begibt, flieht in der Regel nicht aus Gründen der Bedrohung an Leib und Leben, sondern aus wirtschaftlichen und persönlichen Gründen. Die Perspektivlosigkeit in den Flüchtlingslagern, das Hoffen auf ein besseres Leben in Europa, sind Gründe für eine Weiterreise.

Hinzu kommen die "**Wirtschaftsflüchtlinge**". Menschen, die ihr Land primär aus Gründen mangelnder Zukunftsperspektiven verlassen. Betroffen sind vor allem Länder die eine hohe Korruption, hohe Ungerechtigkeit (Arm-Reich), Bevölkerungsexplosion, Klimawandel aufweisen. Dies hat zur Folge, dass gerade diejenigen Menschen das Land verlassen, die für den Aufbau und Erhalt notwendig wären (Brain-Drain). Die Flucht wird durch den erleichterten Austausch über die sozialen Medien beschleunigt und propagiert.

Kriegsflüchtlinge, die sich in einem sicheren Nachbarstaat befinden, haben keinen Grund weiterzureisen, sofern die Bedingungen vor Ort menschenwürdig sind. Und trotzdem sind gerade aus den Flüchtlingslagern in der Nähe von Konfliktregionen grosse Flüchtlingsbewegungen im Gange. Da müssen wir uns fragen, weshalb sich die Flüchtlinge entscheiden, nach Europa zu reisen. Die europäischen Staaten sind mit einem **sozialen Sicherheitsnetz** ausgestattet (Sozialhilfe). Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten bezahlt die Schweiz den höchsten Bargeldbetrag pro Monat und Person. Nebst den Kriegsflüchtlings bewegen sich auch die Wirtschaftsflüchtlinge Richtung Norden, Richtung Europa, um u.a. von den sozialen Gegebenheiten zu profitieren.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Zahl der **unbegleiteten Minderjährigen** (mineurs non accompagnés) massiv zunimmt und die Zielländer vor grosse finanzielle, organisatorische und soziale Herausforderungen stellen.

Europa ist mit der Flüchtlingsfrage zunehmend überfordert. Der Dialog innerhalb der EU ist gescheitert und das Kräfteressen über die finanziellen Ausgleichszahlungen, führt dazu, dass es an den Grenzen zu Europa zu keiner Entspannung kommt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Europäische Union, nach dem Austritt der Briten, noch intensiver mit sich selbst beschäftigt wird. Die Rettungsoperationen (Frontex) der EU im Mittelmeerraum begünstigen die Fluchtbewegungen und sind mittlerweile Teil der Schlepperstrategie. Der **Schengenraum** kann dem gewaltigen Druck der Flüchtlingswelle kaum noch Stand halten. Die Schengen-Frontstaaten Italien und Griechenland fühlen sich - zu Recht - von der EU im Stich gelassen. Dies hat zur Folge, dass viele Flüchtlinge durchgewunken werden, keine Registration stattfindet und die Zielstaaten beispielsweise die Schweiz mit neuankommenden Asylsuchenden überflutet werden. Das Resultat der Politik der offenen Grenzen führt uns jetzt beispielhaft vor Augen, wie verletzlich Europa geworden ist. Wir sind diesen Menschenmengen

¹ "The Migrant Files", www.themigrantfiles.com.

nicht gewachsen, die sozialen Folgekosten können wir längerfristig nicht tragen und die Kriminalität und Terrorismus werden insbesondere durch die fehlende Registration stark zunehmen.

Die **Verunsicherung und die Ängste der Bevölkerung** nehmen zu, dies zeigt sich auch in der politischen Verschiebung der Kräfte nach rechts. Wir dürfen von der Bevölkerung nicht Jahr für Jahr verlangen, zusehen zu müssen, wie unser Land, unsere Sozialsysteme an den Rand der Möglichkeiten gedrängt werden. Wir müssen das Problem proaktiv angehen, Massnahmen beschliessen und diese umsetzen. Das Beispiel Syrien unterstreicht diese Forderung. Jahrelang wurde nur zugeschaut und nicht gehandelt.²

II. Rechtliche Grundlagen

1. Bundesverfassung

Gemäss Bundesverfassung ist für die Gewährung von Asyl der Bund zuständig (Art. 121 Abs. 1 BV). In Absatz 2 wird weiter geregelt, dass Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden können, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Asylwesen eine *ausschliessliche Bundesaufgabe* ist.

¹ *Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.*

² *Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.*

Mit der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" (Volksabstimmung vom 9. Februar 2014) wurde die Bundesverfassung mit Artikel 121a ergänzt:

¹ *Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.*

² *Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.*

³ ...

⁴ *Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.*

⁵ *Das Gesetz regelt die Einzelheiten.*

² Tresch, Wenger (Hrsg.), Sicherheit 2016, Zürich 2016.

2. Asylgesetz (AsylG)

Das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) regelt die Einzelheiten u.a. zur Asylgewährung und Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz, den vorübergehenden Schutz sowie die Rückkehr (Art. 1). Artikel 2 des Asylgesetzes beinhaltet das Recht auf Asyl:

¹ *Die Schweiz gewährt Flüchtlingen auf Gesuch hin Asyl; massgebend ist dieses Gesetz.*

² *Asyl umfasst den Schutz und die Rechtsstellung, die Personen aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz gewährt werden. Es schliesst das Recht auf Anwesenheit in der Schweiz ein.*

3. Internationale Rechte

a) Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Am 28. Juli 1951 wurde das "Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" verabschiedet. Ziel war es, die Lage der Flüchtlinge nach dem 2. Weltkrieg in Europa rechtlich zu regeln. Das Abkommen wurde mit dem sogenannten New Yorker Protokoll von 1967 ausgeweitet auf die zeitlichen Geschehnisse nach 1951 und geografisch auf die Flüchtlinge ausserhalb Europas. Die Schweiz hat das Abkommen und das Protokoll unterzeichnet. Die Genfer Flüchtlingskonvention garantiert den Flüchtlingen ein Minimum an Rechten in einem Staat, in welchem sie Schutz beantragt haben (Instrument für den Flüchtlingsschutz).

Auch das Rückschiebungsverbot, das sogenannte "**Non-Refoulement-Prinzip**", ist in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert. Es besagt: *"Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden."*

b) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Der Europarat hat 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nach den Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet. Die Schweiz hat die Konvention 1974 unterzeichnet sowie fünf Zusatzprotokolle der EMRK. In der EMRK finden sich verschiedene Bestimmungen u.a. Verbot der Folter sowie von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK), Bestimmungen zum Freiheitsentzug (Art. 5 EMRK), Bestimmungen zum Schutz des Familien- und Privatlebens (Art. 8 EMRK), Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK).

III. Systemwechsel

1. Grundsatz

Die Schweiz schafft das Recht, dass jede Person in der Schweiz individuell um Asyl ersuchen kann, ab und führt ein Kontingentsystem ein. Der Bundesrat beantragt dem Parlament jährlich welche und wie viele Personen in der Schweiz Asyl erhalten sollen. Die Schweiz bestimmt selbständig und eigenverantwortlich, welche Personengruppen in die Schweiz geholt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Bereits heute sieht Kapitel 4 des Asylgesetzes vor, dass der Bundesrat bestimmten Gruppen vorübergehender Schutz gewähren kann (Art. 66 AsylG):

1 Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen nach Artikel 4 vorübergehender Schutz gewährt wird.

2 Er konsultiert zuvor Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, der Hilfswerke und allenfalls weiterer nichtstaatlicher Organisationen sowie das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge.

Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit Vertretern von Kantonen, Hilfswerken, usw. fest, auf wann der vorübergehende Schutz für bestimmte Gruppen aufgehoben wird (Art. 76 AsylG):

1 Der Bundesrat setzt nach Konsultationen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, der Hilfswerke und allenfalls weiterer nichtstaatlicher Organisationen, dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge sowie mit internationalen Organisationen den Zeitpunkt fest, auf den der vorübergehende Schutz für bestimmte Gruppen von Schutzbedürftigen aufgehoben wird; er trifft den Entscheid in einer Allgemeinverfügung.

3. Erläuterungen

Der Anspruch, dass jede Person in der Schweiz individuell ein Gesuch um Asyl stellen kann, ist in der heutigen Situation nicht mehr umsetzbar. Gemäss UNHCR sind über 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Europa verzeichnet eine Flüchtlingswelle, die die Schengen-Dublin-Abkommen ausser Kraft setzen. Diese Abkommen sind für solche Zuwanderungszahlen nicht praktikabel. Die EU ist nicht im Stande, eine Verteilung innerhalb der EU umzusetzen und nach dem vorgesehenen Austritt der Briten aus der EU noch stärker mit sich selbst beschäftigt. Wir müssen uns verabschieden von einer falschen Solidarität, offenen Grenzen und einer Willkommenskultur, die keine wirkliche Willkommenskultur ist.

Unser System - funktionierende Demokratie, Föderalismus, Neutralität - insbesondere das soziale Gleichgewicht können wir nur aufrechterhalten, wenn wir die Zuwanderung gezielt steuern. Eine Migrationspolitik, die Tür und Tor öffnet, für alle, die kommen wollen, wird uns längerfristig sozialen Unfrieden bringen. Die Zuwanderung muss im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung, der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein (Integrationspotential). Nur wenn wir das Gleichgewicht beibehalten, wird unser Staat, der Sozialstaat weiterhin funktionieren.

Die Schweiz steht zu ihrer humanitären Tradition und wir auch künftig im Rahmen der Flüchtlingskonvention Flüchtlinge aufnehmen. **Die Schweiz als selbstbestimmtes Land legt die Anzahl der Flüchtlinge sowie deren Herkunftsländer selber fest!**

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative verlauten lassen, dass im Asylverfahren keine Höchstzahlen vorgesehen sind, da es sich um vorübergehende und provisorische Aufenthalte handelt (Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes, Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen, S. 13). Die Rückschaffungsquoten des SEM zeigen jedoch, dass nur eine kleine Anzahl von Gesuchen abgelehnt wird, weil die Rückschaffungsquote infolge mangelnder Kooperation der Herkunftsländer klein ist. Deshalb kann man nicht von einem vorübergehenden oder provisorischen Aufenthalt sprechen. Gegen 60% der Asylsuchenden, bleiben für immer in der Schweiz. Von diesen 60% schaffen 80% den Sprung in die Arbeitswelt nicht und müssen von unserem Sozialsystem finanziert werden. **Deshalb müssen auch die Asylgesuche bei der Beurteilung der Höchstzahlen mitberücksichtigt werden.**

4. Gezielte Zuwanderung - auch im Asylwesen!

Ich verlange eine gezielte Zuwanderungspolitik - auch im Asylwesen. Das Aussetzen des Anspruchs, dass jede Person individuell in der Schweiz um Asyl ersuchen kann, wird aufgefangen mit einem Kontingentsystem. Flüchtlinge werden gezielt in die Schweiz geführt, betreut und in ihr Herkunftsland zurück geschafft, sobald die Lage sich beruhigt hat (Art. 66 ff. AsylG).

Das Völkerrecht untergräbt mit ihrem absoluten Anspruch auf Asyl die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in den Zielländern. Das soziale Gleichgewicht gerät mit einer ungebremsten Zuwanderung aus den Fugen und gefährdet den sozialen Frieden. **Unser System wird an solch absoluten Auslegungen des Völkerrechts zerbrechen, der Sozialstaat wird ausgenützt.**

Die Diskussion des Vorrangs des Völkerrechts vor dem Landesrecht stellt sich insofern nicht, als dass Genfer Flüchtlingskonvention nach wie vor Gültigkeit hat. Die Konvention muss jedoch unter einem anderen Kontext als sie vereinbart wurde, ausgelegt werden.

Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde im Nachgang zum 2. Weltkrieg konzipiert. Die aktuellen Flüchtlingsbewegungen stehen unter einem anderen Kontext (Folgen der Globalisierung). Nicht primär kriegerische Auseinandersetzungen sind Fluchtgründe, sondern die wirtschaftliche Lage im Herkunftsland (Perspektivlosigkeit). Demzufolge müssen die im Nachgang zum 2. Weltkriegs abgeschlossenen Vereinbarungen neu ausgelegt werden. Im Jahr 1951 ist man davon ausgegangen, dass Menschen primär infolge eines Kriegs fliehen und um Asyl ersuchen müssen. Diese Ausgangslage hat sich wesentlich verändert. Wer aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen flieht, hat kein Anrecht auf Asyl. Im Weiteren begründet auch die Flucht aus einem sicheren Staat, kein Asyl.

Die Genfer Flüchtlingskonvention begründet kein Recht auf Asyl, sondern legt die Rechte im Asyl fest.³ Die Umsetzung der Asylgewährung steht in der abschliessenden Kompetenz der Schweiz und so ist das Recht auf Asyl in Artikel 2 des Asylgesetzes festgehalten. Mit der Einführung des Kontingentsystems verletzt die Schweiz weder die Menschenrechtes- noch die Flüchtlingskonvention. Die Rechte im Asyl, werden auch mit dem Kontingentsystem gewahrt.

Im Übrigen darf die illegale Einreise durchaus bestraft werden. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Lit. f EMRK ist es gestattet, Asylbewerber zur Verhinderung der unerlaubten Einreise zu inhaftieren, bis feststeht, ob die Einreise zulässig war.⁴

IV. Weitere Massnahmen

Um dem ständigen Flüchtlingsstrom Einhalt zu gebieten, sind vor Ort **strukturelle Anpassungen** vorzunehmen. Die Entwicklungshilfe hat versagt! Sie fördert die Migration und die Unselbständigkeit der Empfängerstaaten! Mit Hilfe der internationalen Staatengemeinschaft sollen sichere "Zonen" geschaffen werden. Landabschnitte, in denen Menschen, die vor Krieg und Verfolgung fliehen, sich aufhalten können. Es handelt sich dort nicht um Flüchtlingslager, wie bisher, sondern um **funktionierende Städte** mit Infrastruktur, Ausbildungsstätten, Landwirtschaft, usw. (charter cities). Damit soll ein menschenwürdiger Aufenthalt gewährleistet werden und die Weiterreise und die damit verbundenen Gefahren (Schlepper, lebensgefährliche Meerüberquerung, Kriminalität) verhindert werden. Die kulturellen Gegebenheiten der Herkunftsländer müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Schengen- Dublin wurde geschaffen, als die Flüchtlingsbewegungen verhältnismässig waren. Unter den jetzigen Voraussetzungen funktioniert die Umsetzung nicht mehr und es braucht neue Vereinbarungen, um diese Ausnahmesituation zu regeln. Der Schengenraum muss geschützt, bzw. die Grenzkontrollen auch in der Schweiz lage- und situationsgerecht einführen.

Die Staaten in Europa sind auf einem ausgleichenden Sozialsystem aufgebaut. Wir können nicht sämtliche Zuwanderer in unser Sozialsystem aufnehmen. Darum muss der Anspruch auf **Sozialleistungen auf das Minimum** beschränkt werden. Weiter muss die **Wartezeit**, bis ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, erhöht werden. Das Recht auf Nothilfe nach Art. 12 BV ist jederzeit gewährleistet.

In Artikel 121 BV wird das Asylwesen zur **ausschliesslichen (abschliessenden) Bundesaufgabe** erklärt. Im Asylgesetz sind verschiedene Vollzugsanweisungen an die Kantone enthalten. Es fehlt aber an einem allgemeinen Artikel über die Vollzugsaufgaben und -kompetenzen der Kantone. Der Bund hat für sämtliche Kosten im Asyl- und Flüchtlingswesen aufzukommen, da das Asyl- und Flüchtlingswesen eine ausschliessliche Bundesaufgabe ist. Mit der Vollzugsanweisung an die Kantone kann der Bund nicht gleichzeitig die Kosten überwälzen, bzw. den Vollzug mit einer zu tiefen Pauschale abgelden. Die vollumfängliche Kostenübernahme durch den Bund entspricht auch dem AKV-Prinzip. Das Asyl- und Flüchtlingswesen ist Aufgabe des Bundes, weshalb der Bund für die Kosten aufzukommen hat.

³ Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (Hg.), Handbuch Migrationsrecht Schweiz, Bern 2015, S. 53 ff.

⁴ Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (Hg.), Handbuch Migrationsrecht Schweiz, Bern 2015, S. 67 ff.

V. Forderungen

1. Der Bundesrat legt eine Obergrenze fest. Die Obergrenze definiert sich aus der ständigen Wohnbevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unseres Landes und wird jährlich angepasst unter Berücksichtigung der Arbeitslosenrate und Quote der Sozialhilfeempfänger (Indikatoren zur Ermittlung des Integrationspotentials). Ziel ist es, das soziale Gleichgewicht aufrechtzuerhalten.
2. Wir gewährleisten den Schutz für Menschen, die vor Krieg und Gewalt fliehen, indem wir das Kontingentsystem einführen. So können wir sicherstellen, dass "echte" Flüchtlinge Schutz erhalten ganz nach dem Grundsatz der humanitären Tradition.
3. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist nach den aktuellen Gegebenheiten umzusetzen. Sinn und Zweck der Flüchtlingskonvention besteht darin, Menschen zu schützen, die vor Krieg und Gewalt fliehen. Flucht aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt nicht, einen Schutzstatus zu erlangen.
4. Sämtliche Flüchtlinge werden nur vorläufig aufgenommen. Primäres Ziel ist es, die Flüchtlinge in ihr Herkunftsland zurückzuführen. Darunter fällt auch die gezielte und geschützte Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen zu ihren Familien.
5. Die Entwicklungshilfe fördert die Migration und ist deswegen zu überdenken. Es müssen strukturelle Anpassungen vor Ort angegangen und Friedenszonen mit funktionierenden Städten geschaffen werden.
6. Der Bund muss in der Aussenpolitik, Migrationspolitik und Entwicklungshilfe eine koordinierte Strategie entwickeln.
7. Integration - fordern und fördern. Wer sich nicht aktiv integriert, verliert das Bleiberecht. Deutschkurse werden für alle obligatorisch eingeführt.
8. Reduktion der Sozialhilfe auf das Minimum und Erhöhung der Wartezeit für den Anspruch auf Leistungen aus den sozialen Institutionen (Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung, Sozialhilfe).
9. Das Asyl- und Flüchtlingswesen ist gemäss Art. 121 BV eine ausschliessliche Bundesaufgabe, demzufolge hat der Bund für sämtliche Kosten im Asyl- und Flüchtlingswesen sowie für die Integrationskosten aufzukommen (AKV-Prinzip).

Luzern, 30. Juni 2016